

Gründungs-Satzung des Vereins „Ismaning bleibt bunt!“

In der Fassung vom 30. April 2024

Präambel

„Ismaning bleibt bunt!“ ist ein Verein, der sich gegen Rassismus und Menschenverachtung sowie für eine demokratische und tolerante Gesellschaft einsetzt. Der Verein steht für Demokratie, Toleranz und Zusammenhalt.

Der Wandel in der rechtsextremen Szene stellt sowohl die politisch Verantwortlichen als auch die gesamte demokratische Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Dies umso mehr, als Umfragen eine Zunahme von menschenfeindlichen Einstellungen in weiten Teilen der Gesellschaft feststellen. Wir glauben, dass man Rechtsextremismus und zunehmenden menschenfeindlichen Einstellungen am wirksamsten mit Initiativen und Projekten vor Ort begegnen kann. Der Verein setzt sich daher für Aufklärungskampagnen und Bildungsangebote vor Ort in Ismaning ein. „Ismaning bleibt bunt!“ macht sich stark für Toleranz und Rechtsstaatlichkeit durch Förderung einer verantwortungsbewussten und solidarischen Zivilgesellschaft. Deswegen arbeitet der Verein mit lokalen politischen Institutionen – und anderen zivilgesellschaftlichen Initiativen zusammen. „Ismaning bleibt bunt!“ finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Ismaning bleibt bunt!“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

§ Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Ismaning.

§ Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §52 Abschnitt 2 der Abgabenordnung.

§ 2 Nr. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung sowie des demokratischen Staatswesens. Der Verein setzt sich ein für Toleranz und Rechtsstaatlichkeit durch Förderung einer verantwortungsbewussten und solidarischen Zivilgesellschaft, auch im Sinne eines Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Zweck soll unter anderem verfolgt werden durch:

1. eine intensive Aufklärungs-, Informations- und Bildungsarbeit
2. die Erzeugung von Öffentlichkeit durch die Organisation von Veranstaltungen und Kundgebungen
3. Patenschaften mit Schulen in Ismaning
4. Ausstellungen zu gesellschaftlich relevanten Themen
5. Teilnahme an Podiumsdiskussionen und Dialogveranstaltungen
6. Referate, Vorträge und Workshops

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke zur Förderung von politischen Parteien. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an.

§ 2 Nr. 3 Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane und der weiteren Mitwirkenden und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch im Falle der Auflösung keinen Rechtsanspruch.

§ 2 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Nr. 6 Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§2 Nr. 7 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß §2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Parteien und ihre Organisationen sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5a Freund*innen von „Ismaning bleibt bunt!“

- a) Personen, die Ziele und Zweck von „Ismaning bleibt bunt!“ unterstützen möchten, können mit schriftlichem Antrag Freunde/Freundinnen von „Ismaning bleibt bunt!“ werden.

Sie haben kein Stimmrecht, aber das Recht, mitzuarbeiten. Sie erhalten wichtige Informationen. Sie unterstützen „Ismaning bleibt bunt!“ durch jährliche Beiträge und Spenden.

b) Organisationen (juristische Personen) können mit gleichem Status Freundinnen/Freunde von „Ismaning bleibt bunt!“ sein. Parteien und ihre Organisationen sind davon ausgeschlossen.

c) Der Vorstand von „Ismaning bleibt bunt!“ entscheidet über die Aufnahme.

d) Für den Ausschluss gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

a) der/dem 1. Vorsitzenden

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

c) der/dem Kassenwart*in

d) der/dem Schriftführer*in

e) auf Antrag eines Mitglieds bis zu zwei Beisitzer*innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die/den Vorsitzende*n oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder ein/eine stellvertretende*r Vorsitzende*r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit ein/eine stellvertretende*r Vorsitzende*r. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und durch den/die Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung zweier Revisor*innen
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor*innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisor*innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzende*n oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter*in. Das Protokoll wird von einem/einer Protokollführer*in, der/die von der Versammlungsleitung bestimmt wird, geführt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiters*in und der/des Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12,13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kreisjugendring München-Land zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Information über Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

1.....
Vorname Name Unterschrift

2.....
Vorname Name Unterschrift

3.....
Vorname Name Unterschrift

4.....
Vorname Name Unterschrift

5.....
Vorname Name Unterschrift

6.....
Vorname Name Unterschrift

7.....
Vorname Name Unterschrift

8.....
Vorname Name Unterschrift

9.....
Vorname Name Unterschrift

10.....
Vorname Name Unterschrift

11.....
Vorname Name Unterschrift

12.....
Vorname Name Unterschrift

13.....
Vorname Name Unterschrift

14.....
Vorname Name Unterschrift